

RS OGH 2006/9/27 7Ob201/06v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2006

Norm

ABGB §896

ABGB §1359

Rechtssatz

Gemäß §1359 ABGB können Teilbürgen, die sich mit gleich hohen Teilbeträgen verpflichtet haben und mangels Abgrenzbarkeit der Teilbeträge insofern als Mitbürgen anzusehen sind, nach den Grundsätzen des §896 ABGB untereinander Regress nehmen, insbesondere der, der - wie hier - die ganze (noch restliche) Schuld allein abgetragen hat. Dass die Bürgschaft gemeinschaftlich übernommen wurde, setzt das Rückgriffsrecht der Mitbürgen untereinander nicht voraus. Das Vorliegen unterschiedlicher Bürgschaftsverträge, allerdings für die selbe Hauptschuld, schadet daher auch hier nicht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 201/06v

Entscheidungstext OGH 27.09.2006 7 Ob 201/06v

Veröff: SZ 2006/137

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121414

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at